



STADT AULENDORF

Hauptamt Wilma Hensler		Vorlagen-Nr. 20/079/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.09.2018	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
24.10.2018	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
18.03.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten			
<p>Ausgangssituation: Mit Schreiben vom 15.08.2018 und 31.08.2018 beantragt die katholische Kirchengemeinde Aulendorf, dass Erzieherinnen in Zweitkraftfunktion in den Kindertageseinrichtungen in die Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert werden. Mit Antrag vom 31.08.2019 schließt sie den Antrag auf Eingruppierung der Kinderpflegerinnen von S 3 in S 4 mit ein.</p> <p>Die bisherigen Anträge der katholischen Kirchengemeinde wurden vom Gemeinderat am 16.10.2017 abgelehnt.</p> <p>Die Katholische Kirchengemeinde begründet die Anträge damit, dass dem Fachkräftemangel nur entgegengewirkt werden kann, wenn der Arbeitgeber interessant in puncto Bezahlung ist. Da viele angrenzende Gemeinden die Erzieherinnen in S 8 a bezahlen, ist es sehr schwer geeignetes bzw. überhaupt Personal für die Kindertagesstätten zu erhalten.</p> <p>Die Betreuungsform in den Kindertagesstätten habe sich stark geändert. Die pädagogische Arbeitsweise der Zweitkräfte sei ähnlich wie die der Gruppenleiterinnen. Viele Einrichtungen haben ein teiloffenes oder offenes Konzept. Durch die (teil-)offene Betreuungsform in den Gruppen seien die Anforderungen an die Zweitkräfte annähernd gleich wie an die Gruppenleiterinnen.</p> <p>Der Elternbeirat des Kindergarten St. Jakobus setzt sich mit Schreiben vom 04.07.2018 ebenso für die angemessene Bezahlung der Zweitkräfte ein (siehe Anlage).</p> <p>Tarifrechtliche Regelungen für Erzieherinnen: Gemäß Entgeltordnung der Beschäftigten im Sozial und Erziehungsdienst werden Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben in Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert. Die Entgeltgruppe S 8 ist die Grundeingruppierung für staatlich anerkannte Erzieherinnen mit entsprechenden Tätigkeiten, die also die ihrem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausüben, seit dem Tarifabschluss mit Wirkung ab 01.07.2015. Vorher war es die inhaltlich gleichlautende Entgeltgruppe S 6.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Erzieherinnen, die die gleichen Tätigkeiten ausüben und den gleichen Verantwortungsbereich wie die Gruppenleitung haben, auch in der Entgeltgruppe S 8 a einzugruppieren wären.</p> <p>Damit die Erzieherinnen in die Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert werden können, ist in der Konzeption/Organisation der jeweiligen Kindertagesstätte zu regeln, dass die Zweitkräfte die gleiche Tätigkeit und Verantwortung haben wie die Gruppenleitung.</p> <p>Die tatsächlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche müssen in den Organisationsgrundlagen des jeweiligen Kindergartenträgers enthalten sein. Ebenso muss sich aus den Stellenbeschreibungen ergeben, dass gleichwertige Tätigkeiten vorliegen.</p>			

Der Mehraufwand für den Arbeitgeber zwischen der Entgeltgruppe S 4 und S 8 a beträgt ca. 3.750,00 €/Jahr für eine 100 % Stelle. Dies wären beim städtischen Kindergarten 3,15 Stellen, was einen Mehraufwand von rd. 11.800,00 €/Jahr bedeuten würde. Der Mehrkostenanteil für die Kindergärten in freier Trägerschaft würde bei 9,64 Stellen rd. 36.100 €/Jahr betragen. Der Mehraufwand von S 4 zu S 8 a beträgt somit insgesamt 47.900,00 €/Jahr.

Finanzielle Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen:

Entgeltgr.	Arbeitszeit	Stufe	Brutto	AG-Aufwand
S 8 a	39 h	3	3.100,00 €	4.100,00 €
S 8 a	19,5 h	3	1.560,00 €	2.030,00 €
S 4	39 h	3	2.880,00 €	3.750,00 €
S 4	19,5 h	3	1.440,00 €	1.870,00 €

Tarifrechtliche Regelungen für Kinderpflegerinnen:

Gemäß Entgeltordnung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst werden Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in S 3 (S 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten) eingruppiert.

In Abgrenzung zu der niedriger bewerteten Tätigkeit einer Kinderpflegerin in einer Kindertagesstätte ergibt sich i. d. R. aus der Organisationsform:

Die Kinderpflegerin ist als Zweitkraft eingesetzt. Die Zweitkraft in einer Kindertagesstätte übt die typische Tätigkeit einer Kinderpflegerin und nicht die einer Erzieherin aus. Dies gilt auch, wenn die Zweitkraft über eine Ausbildung als Erzieherin verfügt; als Zweitkraft ist sie der Gruppenleiterin unterstellt und nach deren Anweisungen, also nicht in verantwortlicher Position tätig. Im Fall der Delegation von Aufgaben trägt sie allenfalls eine Mitverantwortung bei der Erziehung der Kinder.

Damit die Kinderpflegerinnen in S 4 eingruppiert werden können, müssen schwierige fachliche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (z. B. Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen, alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen usw.).

Der Mehraufwand für den Arbeitgeber zwischen der Entgeltgruppe S 3 und S 4 beträgt ca. 2.600,00 €/Jahr für eine 100 % Stelle. Dies wären beim städtischen Kindergarten 1,46 Stellen, was einen Mehraufwand von 3.800,00 €/Jahr bedeuten würde. Der Mehrkostenanteil für die Kindergärten in freier Trägerschaft würde bei 3,71 Stellen rd. 9.700 €/Jahr betragen. Der Mehraufwand von S 3 zu S 4 beträgt somit insgesamt 13.500 €/Jahr.

Situation in umliegenden Kommunen:

Eine Umfrage zur Bezahlung der Zweitkräfte liegt der Beratungsvorlage bei.

Die Umfrage zeigt, dass immer mehr Kommunen eine einheitliche Bezahlung der Gruppenleitung und der Zweitkräfte vornehmen. Bei Parallelbewerbungen entscheiden sich die Bewerberinnen dann für die besser bezahlte Stelle.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.10.2018 haben Vertreter der katholischen Kirchengemeinde und des Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben die Situation zur Bezahlung von Zweitkräften erläutert.

Im Verwaltungsausschuss wurde diskutiert, dass eine aktuelle Stellenbeschreibung und eine entsprechende Stellenbewertung vorliegen muss, aus der sich ergibt, dass die Zweitkraft eine gleichwertige Tätigkeit wie die Gruppenleitung ausübt. Der Kindergartenträger muss in seinen Organisationsgrundlagen regeln, dass die Zweitkräfte die gleiche Tätigkeit ausüben. Weiter wurde als Voraussetzung gesehen, dass mindestens ein Beschäftigungsumfang von 70 % vorliegt.

Der Antrag, dass die Stadt Aulendorf bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen

Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Zweitkräfte analog einer Erziehung als Gruppenleitung die Entgeltgruppe S 8 a gewährt und unter Voraussetzung, dass der Beschäftigungsumfang mindestens 70 % beträgt, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Wenn alle Fachkräfte in den Aulendorfer Kindergärten, die über 70 % beschäftigt sind, von S 4 in S 8 a eingruppiert werden, würden Mehrkosten i. H. von ca. 18.500,00 €/Jahr (4,95 Stellen) entstehen.

Entgegen dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses schlägt die Verwaltung vor dem Antrag der katholischen Kirche unter folgenden Voraussetzungen stattzugeben.

Es muss eine entsprechende pädagogische Konzeption für die jeweilige Kindergarteneinrichtung und eine entsprechende Stellenbeschreibung für die Zweitkraft vorliegen, aus der sich ergibt, dass die Zweitkräfte eine gleichwertige Tätigkeit ausüben wie die Gruppenleitungen. Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 70 %.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Aulendorf gewährt bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Fachkräfte/Erzieherinnen die in S 4 eingruppiert sind in S 8 a, wenn der Tätigkeitsumfang mind. 70 % beträgt.

Anlagen:

1. Antrag Katholische Kirche
2. Übersicht Abfrage andere Gemeinden
3. Schreiben der Eltern vom Kindergarten St. Jakobus
4. Stellenbeschreibungen S 4 und S 8 a

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt Bauamt Ortschaft
 Kämmerei

Aulendorf, den 08.03.2019